

Univ.Prof.

Dipl.-Ing. Dr. techn.

# ANDREAS KROPIK

Univ. Prof. für Bauwirtschaft und Baumanagement an der Technischen Universität Wien

Büro TU Wien:

Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement

Karlsplatz 13, A-1040 Wien

Telefon: +43 (0)1 58801-23411

Telefax: +43 (0)1 55801-23499

E-Mail: kropik@ibb.tuwien.ac.at

Büro Perchtoldsdorf:

Bauwirtschaftliche Beratung GmbH

Saltergasse 26/2/2, A-2380 Perchtoldsdorf

Telefon: +43 (0)1 869 96 80

E-Mail: kropik@bw-b.at

Mitarbeiter bei der vorliegenden Studie: Dipl.-Ing. Christian Schinko

## FORSCHUNGSBERICHT

**BAUKOSTENINDEX**  
**WOHNHAUS- UND SIEDLUNGSBAU, STRASSENBAU**  
**UND BRÜCKENBAU**  
**VERÄNDERUNG VON**  
**PERSONELLEN KOSTEN**

Revision 2015

Erstellt im Auftrag der Statistik Austria



Wien, am 21. August 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Zur Kostenveränderung bei personellen Kosten .....	3
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Bisher angewandtes Rechenmodell .....	5
1.2.1	Auszug aus dem Forschungsbericht 2005.....	5
1.2.2	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Zimmerer (Darstellung an Hand einer beispielhaften Berechnung) .....	10
1.2.3	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Fliesen-, Platten- und Mosaikleger .....	10
1.2.4	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Elektriker (Darstellung an Hand einer beispielhaften Berechnung) .....	10
1.2.5	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage bei Heizung & Sanitär .....	11
2	Erfahrung mit der bisherigen Berechnungsmethode .....	12
2.1	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Zimmerer und beim Fliesen-, Platten- und Mosaikleger.....	13
2.2	Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage bei Heizung & Sanitär .	13
2.2.1	Neufassung der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderung als Gleitgrundlage bei Metallbau (Schlosser und Spengler) und Haustechnik (Heizung, Klima, Lüftung und Elektro).....	14

## 1 Zur Kostenveränderung bei personellen Kosten

### 1.1 Grundlagen

Für die Erstellung von Bauleistungen werden verschiedene Produktionsfaktoren eingesetzt. Ein wesentlicher Produktionsfaktor ist die menschliche Arbeitsleistung. Die Kosten für den Einsatz von menschlicher Arbeitsleistung unterliegen einer laufenden Veränderung. Diese Veränderungen sind bei der Ermittlung von Kostenindizes entsprechend angemessen zu berücksichtigen.

Personelle Kosten werden von drei wesentlichen Einflüssen geprägt:

- (1) Es ist dies der Einfluss aus gesetzlichen Grundlagen und dem Kollektivvertrag, der den gesetzlich vorgesehenen Mindeststandard darstellt.

Im **Kollektivvertrag** ist das Mindestentgelt, Zulagen für Erschwernisse, Regelungen für Taggelder, Fahrtkostenvergütungen udgl (zusammenfassbar unter dem Begriff Sondererstattungen), Höhe und Bemessungsgrundlage für Urlaubszuschuss und Weihnachtsrenumeration und noch weiteres geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen regeln die Arbeitszeit, aber auch **Pflichtbeiträge** für Sozialversicherung, Familienlastenausgleichsfonds udgl.

Weiters unterliegen einige Branchen den Regelungen der **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes** (BUAG). Hier bestehen vor allem Sonderregelungen für Urlaub (die Betriebe zahlen in die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ein und die BUAK refundiert Urlaubsentgelt und Urlaubszuschuss) aber auch sonstige Regelungen, wie zum Beispiel eine Refundierung bei Beschäftigung zwischen den Weihnachtsfeiertagen oder auch Regelungen für das sogenannte Überbrückungsgeld. Das Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz legt in § 2 fest, welche Betriebe dem BUAG unterliegen. Es sind dies Betriebe des

- Baugewerbes und der Bauindustrie (Baumeisterbetriebe, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Abbruchunternehmen, Erdbaubetriebe, Betriebe im Straßen- und Gütewegebau,
- Kaminausschleiferbetriebe und
- Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmedämmung. Weiters fallen

### Veränderung von personellen Kosten

---

- Steinmetzbetriebe, Terazzomacherbetrieb
- Dachdeckerbetriebe und Pflastererbetriebe,
- Hafnerbetriebe und Platten- und Fliesenlegerbetriebe,
- Brunnenmeisterbetriebe und
- Zimmereibetriebe
- Gerüstverleiher
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe
- Asphaltieren, Schwarzdecker
- Stuckateur, Trockenausbau
- Gipsen
- Estrichhersteller

in den Anwendungsbereich des Sachbereich Urlaubs und Überbrückungsgeld.  
In den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung fallen Betriebe von Baugewerbe und Bauindustrie mit den Teilgewerben wie oben angeführt.

Die Kollektivverträge selbst sind auch von Branche zu Branche recht unterschiedlich. Bei manchen Branchen kommt noch hinzu, dass für das Gewerbe und die Industrie unterschiedliche Kollektivverträge gelten. Die eisen- und metallverarbeitende Branche hat gewerbe- und industriespezifische Kollektivverträge, Baugewerbe und Bauindustrie haben einen einheitlichen Kollektivvertrag. Teilweise geltend Kollektivverträge gar nicht bundesweit (siehe zum Beispiel die Sonderregelung für Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter in Wien).

Um mit einem vertretbaren Aufwand einen Kostenindex laufend erstellen zu können, sind daher Vereinfachungen und Zusammenfassungen unumgänglich.

## **1.2 Bisher angewandtes Rechenmodell**

Im Forschungsbericht Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (2005) sind die Grundlagen der Berechnung dargelegt. Es sind für die Veränderung der Arbeitskosten drei Gruppen geschaffen und zwar

- (1) Baumeister
- (2) Bauhilfs- und Baunebengewerbe und
- (3) Metallverarbeiter und Elektroinstallationen.

Lohn Baumeisterkosten ist durch die Mittellohnkostenveränderung repräsentiert.

Lohn Bauhilfs- und Baunebengewerbe ist durch die Mittellohnpreisveränderung von

- Zimmer
- Hafner-, Platten- und Fliesenleger

repräsentiert!

Lohn Metallverarbeiter und Elektroinstallation ist durch die Mittellohnpreisveränderung

- Arbeiten im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe
- Arbeiten in der eisen- und metallverarbeitenden Industrie

repräsentiert.

Nachfolgend der Auszug aus dem seinerzeitigen Forschungsbericht:

### **1.2.1 Auszug aus dem Forschungsbericht 2005**

#### **1.2.1.1 Ermittlung der Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage für den Anteile Lohn (Baumeister und Professionisten)**

##### 1.2.1.1.1 Grundlagen

Ausgehend von den KV-Löhnen ist auf die Veränderungen der Mittellohnkosten zu schließen. Dies erfordert einige Berechnungen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Vorerst ist jedoch auf eine vereinfachte Darstellung der Zusammensetzung der Mittellohnkosten einzugehen:

**Veränderung von personellen Kosten**

KV-Lohn
+ Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen & überkollektivvertragliche Mehrlöhne
+ <u>Aufzahlung für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse (MSE)</u>
<i>Zwischensumme</i>
+ Sondererstattungen
+ direkte Lohnnebenkosten (DLNK) in % auf die <i>Zwischensumme</i>
+ <u>umgelegte Lohnnebenkosten (ULNK) in % auf den KV-Lohn</u>
Mittellohnkosten

Abbildung 1: Vereinfachte Zusammensetzung der Mittellohnkosten

Für eine sachgerechte Fortschreibung sind folgende Anteile dieser Zusammensetzung gesondert **als Prozentangaben** zu eruiieren und einzeln in Tabellenformat fortzuschreiben. Die folgende Abbildung zeigt diese und die Häufigkeit der Ermittlung:

<b>Anteil</b>	<b>Name</b>	<b>Häufigkeit</b>
KV-Lohn	KV-Lohn	jährlich
Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen & überkollektivvertragliche Mehrlöhne & Aufzahlung für Mehr-, Schichtarbeit und Erschwernisse	Aufzahlungen	jährlich
Dienstreisevergütungen (Sondererstattungen)	Sondererstattungen	jährlich
Direkte Lohnnebenkosten	DNLK	monatlich
Umgelegte Lohnnebenkosten	UNLK	monatlich

Abbildung 2: Anteile der Mittellohnkosten als Grundlage für die Fortschreibung

Durch diese Vorgehensweise der monatlichen Beachtung der Lohnnebenkosten in der Fortschreibung wird unmittelbar zum Entstehen von gegebenenfalls Änderungen (z.B. Änderung der Sozialangaben, Wegfall eines Feiertages oder Verlängerung von Urlaub) im Sinne der einwandfreien Methodik reagiert.

#### 1.2.1.1.2 Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Baumeister (Darstellung anhand einer beispielhaften Berechnung)

Für eine Berechnung sind folgende Daten der STATISTIK AUSTRIA aus der **Konjunkturstatistik im produzierenden Bereich – Tabellenteil Betriebe des Bauwesens (Hoch- und Tiefbau)** zu erheben:

- bezahlte Arbeitsstunden von Arbeitern inklusive Lehrlingen [h/Jahr]

**Veränderung von personellen Kosten**

- Bruttolöhne inklusive Lehrlinge [€/Jahr]
  - davon Sonderzahlungen [€/Jahr]
  - davon Abfertigungen [€/Jahr]
  - davon Sondererstattungen im Bauwesen [€/Jahr]

Weiters werden Daten – die (jeweils für die Bauindustrie und Baugewerbe angegebene) monatlichen KV-Stundenlöhne über das Kalenderjahr hinweg bzw. die (jeweils für die Bauindustrie und Baugewerbe angegebene) monatliche Anzahl der Arbeitnehmer über das Kalenderjahr hinweg – aus dem **Jahreshandbuch der BUAK** herangezogen, um den Ø KV-Stundenlohn [€/h] errechnen zu können.

Aus letzteren Daten folgt gemäß folgender Berechnung für das Jahr 2001 ein Ø KV-Stundenlohn in der Höhe von 9,46 €/h:

Jahr 2001:												
	Jän.01	Feb.01	Mär.01	Apr.01	Mai.01	Jun.01	Jul.01	Aug.01	Sep.01	Okt.01	Nov.01	Dez.01
KV-Baugewerbe [€/h]	9,20	9,18	9,22	9,25	9,45	9,45	9,43	9,42	9,44	9,44	9,45	9,45
KV-Bauindustrie [€/h]	9,55	9,57	9,56	9,54	9,74	9,74	9,70	9,68	9,72	9,73	9,74	9,74
AN-Baugewerbe	43.613	40.380	49.190	61.732	66.337	66.778	68.155	69.178	68.275	67.782	65.867	61.715
AN-Bauindustrie	20.467	17.053	16.817	21.141	22.489	22.696	23.421	23.789	23.229	23.071	22.895	22.624
<b>Arbeitnehmer Gewerbe und Industrie</b>												<b>988.694</b>
BG: KV*AN	401.239,6	370.688,4	453.531,8	571.021,0	626.884,7	631.052,1	642.701,7	651.656,8	644.516,0	639.862,1	622.443,2	583.206,8
BI: KV*AN	195.459,9	163.197,2	160.770,5	201.685,1	219.042,9	221.059,0	227.183,7	230.277,5	225.785,9	224.480,8	222.997,3	220.357,8
<b>Lohnsumme je Stunde Gewerbe und Industrie</b>												<b>9.351.101,55</b>
<b>Mittlerer KV-Lohn</b>												<b>€ 9,46</b>

Abbildung 3: Ermittlung des Ø KV-Lohns aus Daten der BUAK

Mit diesem und den Daten der Konjunkturstatistik lassen sich die Anteile der Sondererstattungen bzw. der Aufzahlungen in Prozent des Ø KV-Lohns 2001 ermitteln:

		<b>Basis Ø KV-Lohn</b>
		<b>100,00%</b>
Bruttolöhne 2001	2.001.006.000 €	
- Sonderzahlungen 2001	-300.057.000 €	
- Abfertigungen 2001	-15.307.000 €	
- Sondererstattungen im Bauwesen 2001	-136.749.000 €	9,96%
- Aufzahlung & MSE 2001	-176.078.316 €	12,83%
<b>= Ø KV-Lohn 2001</b>	<b>9,46 €/h x 145.147.995 h = 1.372.814.684 €</b>	<b>100,00%</b>
Ø KV-Lohn je Stunde 2001		
bezahlte Arbeitsstunden 2001		

Abbildung 4: Darstellung der Lohnstruktur

Diese beiden Prozentsätze gehen gemeinsam mit den Lohnnebenkosten in die Berechnung für die Mittellohnkosten ein.

### Veränderung von personellen Kosten

---

Bei den Beispielen im Anhang<sup>1</sup> wird als laufendes Jahr nicht das Kalenderjahr bezeichnet, sondern das Jahr, das mit 1.Mai beginnt und mit 30.April des folgenden Kalenderjahres endet (Lohnperiode Baugewerbe, Bauindustrie, Bauhilfs- u. Baunebengewerbe). Dies liegt darin begründet, dass als Ausgangspunkt für alle Berechnungen die KV-Lohnerhöhung im Baugewerbe bzw. Bauindustrie am 1.Mai herangezogen werden.

Begonnen wird jedoch mit der Ermittlung der Mittellohnenkosten beim Baumeister im April 2001. Die vereinfachte Zusammensetzung der Mittellohnenkosten gemäß Abbildung 1 auf Seite 6 vor Augen haltend ergibt sich ein Prozentsatz derselben in der Höhe von 251,47 %.

Für den Monat Mai, in dem die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen im Baugewerbe bzw. Bauindustrie eintreten, gilt es mehrere Punkte zu beachten:

- KV-Lohn:  
Dieser steigt gemäß den Erhöhungen des Kollektivvertrages für Baugewerbe und Bauindustrie mit 1.Mai.
- Aufzahlungen (inkl. MSE):  
Diese steigen gemäß der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Jedoch gilt es dann einen Abminderungsfaktor von 50 % zu beachten, wenn die Aufzahlungen (inkl. MSE)<sup>2</sup> gemäß Lohnstruktur (siehe Abbildung 4) im Jahr 2000 kleiner sind als im Jahr zuvor. Bei diesem Abminderungsfaktor handelt es sich um ein Instrument, dass der Konjunktur im Baugewerbe dahingehend Beachtung schenkt, dass die Tatsache, dass überkollektivvertragliche Aufzahlungen, die ja nicht wie die Aufzahlungen für MSE an die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen gebunden sind, dennoch genauso wie die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen steigen. Tun sie das, so ist ein Faktor von 100 % anzusetzen. Tun sie das nicht, so ist der (Abminderungs-)Faktor von 50 %<sup>3</sup> anzusetzen.  
Die Erhöhung der Aufzahlungen erfolgt nur jeweils am 1.Mai.
- Sondererstattungen (Dienstreisevergütungen):

---

<sup>1</sup> Siehe Forschungsbericht 2005.

<sup>2</sup> Mehrarbeit-, Schicht- und Erschwerniszuschläge

<sup>3</sup> Die MSE-Zuschläge verändern sich ja trotzdem.



### Veränderung von personellen Kosten

---

Diese steigen gemäß der Jahresveränderung des Verbraucherpreisindex<sup>4</sup> des vergangenen Jahres (im Beispiel von 2000 auf 2001). Die Erhöhung der Sondererstattungen erfolgt ebenfalls nur jeweils am 1. Mai.

- DLNK (direkte soziale Aufwendungen):

Diese verändern sich gemäß den Angaben der Geschäftsstelle Bau – WKÖ, die die Daten entsprechend der Berechnungssystematik des Österreichischen Bauhandbuches aufbereitet. Zu beachten ist hier insbesondere, dass die Angabe der Geschäftsstelle Bau – also der Satz für die DLNK – sich auf die *Zwischensumme* gemäß Abbildung 1 auf Seite 6 bezieht. Veränderungen können theoretisch monatlich eintreten. Es werden Daten jeweils „bis“ (z. B. 30. April) und „ab“ (z. B. 1. Mai) von der WKÖ zur Verfügung gestellt.

- ULNK (kalkulierte soziale Aufwendungen):

Diese steigen gemäß den Angaben der Geschäftsstelle Bau – WKÖ. Veränderungen können theoretisch monatlich eintreten. Jene UNLK-Änderung, die am 1. Mai allein aufgrund von KV-Lohn-Veränderungen eintritt, spielt für die Gewerke Elektriker und Heizung & Sanitär eine besondere Rolle, auf die im Folgenden noch zurückzukommen sein wird.

Durch diese Berechnung ergibt sich somit ein neuer Prozentsatz für die Mittelohnkosten (256,99 %), aus dem nun die Erhöhung derselben von April auf Mai 2001 für den Anteil Lohn Baumeister errechnet werden kann. Diese beträgt **2,19 %** und stellt die Gleitgrundlage für das Warenkorbelement Anteil Lohn Baumeister dar.

Weitere Veränderungen der Gleitgrundlage ergeben sich bis zum Mai des Folgejahres 2002 nur dann, wenn sich die LNK verändern, denn nur diese werden monatlich fortgeschrieben, die Veränderungen der Aufzahlungen und jene der Sondererstattungen werden für die Dauer von einem Jahr – also im Beispiel vom 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 – festgehalten.

Durch Neufestsetzen der Basis des KV-Lohns im April 2002 mit 100 % beginnt das Prozedere für das folgende Jahr.

---

<sup>4</sup> Steigerungsgrundlage im KV Baugewerbe u. Bauindustrie

**Veränderung von personellen Kosten**

---

**1.2.2 Mittellohnenkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Zimmerer (Darstellung an Hand einer beispielhaften Berechnung)**

Für die Berechnungen beim Zimmerer ergibt sich folgende Vereinfachung in der Vorgehensweise:

Die Aufzahlungen und Sondererstattungen bei diesen Gewerken werden mangels spezifischen Datenquellen vom Baumeister „entlehnt“. Der gleiche Grund zeichnet für die „Entlehnung“ der Baumeisterdaten in Bezug auf die Lohnnebenkosten verantwortlich. Sollten sich jedoch einmal gewerkspezifische Datenunterlagen finden, so hat die Fortschreibung des Modells dieses aktualisierten Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau den Vorteil, dass jederzeit auf sachgerechtere Daten zurückgegriffen werden kann, ohne dass eine eigene Revision des Index notwendig wird.

Aus diesem Grund ergibt sich im Beispiel für den April 2001 die gleiche Ausgangsbasis für die Ermittlung der Mittellohnenkosten als Prozentsatz des KV-Lohns.

Die Berechnung für den Mai 2001 erfolgt analog den Ausführungen beim Baumeister (Pkt. 1.2.1.1.2). Im Ergebnis – also bei dem Prozentsatz für die Mittellohnenkosten-Zimmerer – ergibt sich daher nur deswegen ein Unterschied zum Baumeister, weil die KV-Lohnerhöhung eine andere ist.

Auch die weitere Fortschreibung bis April des nächsten Kalenderjahres erfolgt analog zu den Ausführungen beim Baumeister (Pkt. 1.2.1.1.2).

**1.2.3 Mittellohnenkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Fliesen-, Platten- und Mosaikleger**

Es ist analog den Ausführungen lt. Pkt. 1.2.2 vorzugehen, da die KV-Lohnerhöhungen in diesem Gewerk ebenfalls am 1. Mai stattfinden.

**1.2.4 Mittellohnenkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Elektriker (Darstellung an Hand einer beispielhaften Berechnung)**

Prinzipiell ist die Vorgehensweise ähnlich wie bei den anderen Professionisten-Gewerken. Jedoch sind die Berechnungen grundsätzlich zeitversetzt (um 6 Monate)

### **Veränderung von personellen Kosten**

---

vorzunehmen, weil die KV-Lohn-Veränderung beim Elektriker am 1. November stattfindet.

Das betrifft vorerst die Aufzahlungen und die Sondererstattungen (Dienstreisevergütungen):

Beim Elektriker ist die KV-Lohn-Basis im Oktober auf 100 % zu setzen. Hierauf werden die Angaben in Bezug auf die Aufzahlungen und Sondererstattungen vom April beim Baumeister übernommen. Diese gelten sodann von November bis Ende Oktober des Folgekalenderjahres (und nicht etwa von Mai bis Ende April des Folgekalenderjahres, da ja die Lohnperiode von November bis Oktober reicht). Die Eingangsdaten in dieses Gewerk werden in Ermangelung anderer Datengrundlagen vom Baumeister übernommen, aber um 6 Monate nach hinten verschoben.

Bei den Lohnnebenkosten gilt es folgendes zu beachten:

Jene Änderungen der LNK, die am 1. Mai beim Baumeister deswegen eintreten, weil sich beim Baumeister der KV-Lohn verändert hat, sind zeitversetzt um 6 Monate beim Elektriker zu übernehmen (also nicht etwa bereits am 1. Mai).

Jene Änderungen der LNK, die unabhängig einer KV-Lohnerhöhung beim Baumeister eintreten, sondern deswegen, weil z.B. die Pensionsversicherungsbeiträge sich zufällig wie die KV-Erhöhung auch am 1. Mai verändert haben, sind monatlich fortzuschreiben –, also ohne 6 Monate Verzug.

#### **1.2.5 Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage bei Heizung & Sanitär**

Die Vorgehensweise bei den Berechnungen für dieses Gewerk ist sinngemäß die gleiche wie beim unter Pkt. 1.2.4 berechneten, jedoch gilt es zu beachten, dass die KV-Lohn-Erhöhlungen in diesem Gewerk jeweils am 1. Jänner stattfinden.

## **2 Erfahrung mit der bisherigen Berechnungsmethode**

Grundsätzlich hat sich die Berechnungsmethode bewährt. Insbesondere für das Gewerk Baugewerbe und Bauindustrie (Baumeister) haben sich die Kostenveränderungen im Index sehr getreu der tatsächlichen Veränderung widergespiegelt.

Die Veränderung wird sowohl im Rahmen der Veröffentlichung des BKI Wohnhaus- und Siedlungsbau, als auch Straßen- und Brückenbau explizit publiziert.

Beim BKI Wohnhaus- und Siedlungsbau wird auch ein Gesamtindex, zusätzlich getrennt in Lohn und Sonstiges publiziert. Die oben genannten Veränderungen der Mittellohnkosten fließen anteilig in den Gesamtindex ein.

Kritik an der bisherigen Berechnung kann dahingehend geäußert werden, weil die für das Baugewerbe und die Bauindustrie ermittelten Grunddaten auch bei der Berechnung der Kostenveränderung bei den anderen Gewerben Verwendung finden. Bei der Überzahlung oder dem Anteil an Sondererstattung (Fahrtkostenvergütung) ist das hinnehmbar, insbesondere auch deshalb, weil keine anderen Datengrundlagen zur Verfügung stehen.

Auch die Lohnnebenkostenberechnung für den Baumeister (Baugewerbe und Bauindustrie) wird auf die anderen Gewerke übertragen. Kostenveränderungen die sich zB im Bereich der BUAK abspielen, schlagen sich daher auch auf die errechnete Kostenveränderung dieser Gewerke nieder.

Mit der Revision 2015 sollen diese Umstände bereinigt werden.

### **2.1 Mittellohnkostenveränderung als Gleitgrundlage beim Baumeister**

Herangezogen wird der **Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe**. Die Berechnungsmethode, wie im Index 2005 bzw 2010 dargestellt, ist weiter aktuell.

## **2.2 Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage beim Zimmerer (als Grundlage für jene Gewerbe die dem BUAG unterliegen)**

Diese Grundlage soll nun für all jene Gewerbe Anwendung finden die auch dem BUAG unterliegen. Als „Basis-KV“ soll so wie bisher auch, jener des Zimmerers dienen.

Der entsprechende Kollektivvertragslohn aus dem **Kollektivvertrag für Zimmerer** fließt in die Berechnung ein, die sonstigen Randbedingungen, auch die Lohnnebenkosten, können weiterhin aus der Berechnung für die Veränderung der Kosten bei den Arbeitskosten für den Baumeister entnommen werden.

Die Berechnungsmethode, wie im Index 2005 bzw 2010 dargestellt, ist weiter aktuell.

## **2.3 Neufassung der Mittellohnkostenveränderung als Gleitgrundlage für all jene Gewerbe die nicht dem BUAG unterliegen**

Als „Basis-KV“ dient nun der **Kollektivvertrag Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe**.

Der Kollektivvertrag für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe fließt in die Berechnungen nun nicht mehr ein. Bis auf die Lohnnebenkosten, die nicht der Berechnung für den Baumeister entnommen werden, bleibt das Berechnungsschema gleich.

Die Lohnnebenkosten sind einer Berechnung, sie ist dargestellt in Neufassung der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderung als Gleitgrundlage bei Metallbau (Schlosser und Spengler) und Haustechnik (Heizung, Klima, Lüftung und Elektro).2.4.1 und gilt gleichermaßen für diese als auch die Gruppe „Metall“.

## **2.4 Mittellohnkostenveränderungen als Gleitgrundlage bei Heizung & Sanitär**

Betriebe aus den Branchen Heizung, Lüftung, Sanitär und Metall haben einen gemeinsamen Kollektivvertrag. Betriebe dieser Branche unterliegen nicht dem BUAG.

Für den Bereich Heizung, Sanitär und Elektro (Haustechnik) wird daher als Grundlage der **Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewer-**

### Veränderung von personellen Kosten

---

**be** herangezogen. Dieser gilt in der Regel für ein Jahr, der Stichtag einer Neufassung ist der 1. Jänner.

Diesem Kollektivvertrag unterliegen die

- Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, die
- Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker und die
- metallverarbeitenden Betriebe wie Schlosser, Spengler oder Fassadenbauer.

Es unterliegen zwar auch die Dachdeckerbetriebe diesem Kollektivvertrag, da diese Betriebe jedoch dem BUAG unterliegen, werden sie aber der Gruppe jener Bauhilfs- und Baunebengewerbe zugeordnet werden die dem BUAG unterliegen.

#### **2.4.1 Neufassung der Ermittlung der Mittellohnkostenveränderung als Gleitgrundlage bei Metallbau (Schlosser und Spengler) und Haustechnik (Heizung, Klima, Lüftung und Elektro).**

Das bisher bekannte Berechnungsverfahren bleibt, bis auf die Übernahme der direkten und umgelegten Lohnnebenkosten, gleich.

Die direkten und umgelegten Lohnnebenkosten sind auf Basis der folgenden Grundlagen, die zum Teil aus jenen Grundlagen des Baumeisters gefiltert werden können, zu ermitteln (Rot gedruckte Werte sind veränderliche Eingabewerte). Auf Basis der Ermittlung der produktiven Anwesenheitszeit werden die Lohnnebenkosten ermittelt. Das ist beispielhaft dargestellt:

**Veränderung von personellen Kosten**

Direkte Lohnnebenkosten	ab 31.12.2014	ab 1.1.2015
Arbeitslosenversicherung	3,00%	3,00%
Zuschlag Insolvenzentgeltsicher.	0,55%	0,45%
Pensionsversicherung ASVG	12,55%	12,55%
Krankenversicherung ASVG	3,70%	3,70%
Unfallversicherung	1,30%	1,30%
Familienlastenausgleichsfond	4,50%	4,50%
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50%	0,50%
Schlechtwetterentschädigungsb.		
Abfertigung	1,53%	1,53%
Kommunalaabgabe	3,00%	3,00%
DLNK auf lfd Entgelt	30,63%	30,53%
DLNK auf Sonderzahlungen (ohne WBF)	30,13%	30,03%
Ermittlung der Arbeitszeit	Tage	Tage
Tage je Jahr	365,25	365,25
Samstage und Sonntage	- 104,36	- 104,36
Bruttojahresarbeitszeit	260,89	260,89
Feiertage u arbeitsfreie Tage im langj. Durchschnitt	- 11,20	- 11,20
Urlaub 90% 5 Wochen 5,0 Tage/Wo	- 22,50	- 22,50
10% 6 Wochen 5,0 Tage/Wo	- 3,00	- 3,00
SOLL-Arbeitszeit	224,19	224,19
Krankenstand (lt HV d SV; bzw KMU-Forschung)	- 9,20	- 9,20
Sonstige Verhinderung (Pflege, Arzt udgl)	- 1,30	- 1,30
Anwesenheitszeit	213,69	213,69
in Wochen	42,74	42,74

Die Berechnung der Lohnnebenkosten ist ident jener aus Kapitel 2.3.

Die übrigen Werte und Eingangsparameter sollen beibehalten werden. Als „Basis-KV“ gilt jener für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe.

Zusammengefasst ergibt sich daher folgendes Berechnungsschema:

**Veränderung von personellen Kosten**

	in Tagen	in %	in Tagen	in %
Entlohnung für produktive Arbeitszeit (Normalarbeitszeit)	213,69	100,00%	213,69	100,00%
Entlohnung an Feiertagen u arbeitsfreien Tagen	11,20	5,24%	11,20	5,24%
Urlaubsentgelt	25,50	11,93%	25,50	11,93%
Entlohnung für sonstige Verhinderungen	1,30	0,61%	1,30	0,61%
Entlohnung bei Krankheit	9,20	4,31%	9,20	4,31%
<b>Summe</b>		<b>122,09%</b>		<b>122,09%</b>
darauf DLNK	30,63%	37,40%	30,53%	37,27%
<b>Zwischensumme 1</b>		<b>159,48%</b>		<b>159,36%</b>
Sonderzahlung (SZ)				
Urlaubszuschuss       4,33 Wochen	21,65	10,13%	21,65	10,13%
Weihnachtsgeld       4,33 Wochen	21,65	10,13%	21,65	10,13%
<b>Summe</b>	43,30	20,26%	43,30	20,26%
darauf DLNK	30,13%	6,11%	30,03%	6,08%
<b>Zwischensumme 2</b>		<b>26,37%</b>		<b>26,35%</b>
<b>Summe (Z 1 + Z 2)</b>		<b>185,85%</b>		<b>185,71%</b>
abzüglich Entlohnung Normalarbeitszeit		-100,00%		-100,00%
abzüglich DLNK		-30,63%		-30,53%
<b>ULNK</b>		<b>55,22%</b>		<b>55,18%</b>
<b>Berechnung Haustechnik / Metall</b>				
	<b>bis 31.12</b>		<b>ab 1.1.2015</b>	
<b>Grunddaten</b>				
DLNK		30,63%		30,53%
ULNK		55,22%		55,18%
KV Lohnerhöhung (Quelle Kollektivvertrag)				2,75%
Anrechnung für Aufzahlung und MSE (50% oder 100%; lt Vorgabe)				100,00%
VPI für Valoriesierung Sondererstattungen				2,00%
<b>Berechnung</b>				
KV-Löhne		100,00%		102,75%
Aufzahlung & MSE (lt Lohnstruktur Baumeister)		12,00%		12,33%
<i>Zwischensumme (Mittelohn)</i>		112,00%		115,08%
Sondererstattungen im Bauwesen (lt Lohnstruktur Baumeister)		9,00%		9,18%
DLNK (in bezug auf Mittelohn)		34,31%		35,13%
ULNK (in Bezug auf Mittelohn)		61,85%		63,50%
		217,15%		222,89%
<b>Veränderung Lohn Haustechnik und Metall</b>				<b>2,64%</b>

(Achtung: Eingangsparameter sind Annahmen!)

### 3 Umsetzung

#### 3.1 Straßen- und Brückenbau

Im BKI besteht eine einzige Lohnart. Sie ist jene die der Veränderung „Baumeister“ des BKI für den Wohnhaus- und Siedlungsbau entspricht.

#### 3.2 Wohnbau- und Siedlungsbau

Im BKI bestehen Lohnarten die den Gruppen

- Baumeister (siehe 2.1)
- Bauhilfs- und Nebengewerbe im Anwendungsbereich des BUAG (siehe 2.2)



**Veränderung von personellen Kosten**

- Bauhilfs- und Nebengewerbe außerhalb des Anwendungsbereiches der BUAG (siehe 2.3)
- Metall (siehe 2.4.1)

zuzuordnen sind. Folgende Zuordnung wurde aus sachlichen Überlegungen gewählt:

		Bau- meister	BH+BN BUAG	BH+BN ohne BUAG	Metall
.	<b>Lohnart (Gewerke Bezeichnung)</b>				
01	Baumeister	x			
02	Schwarzdecker		x		
03	Dachdecker		x		
05	Fliesenleger		x		
16	Maler			x	
06	Steinmetz		x		
11	Zimmermeister		x		
13	Bodenleger			x	
12	Fenster und Fenstertüren			%	%
19	Toranlagenbauer				x
14	Trockenbauer		x		
18	Gärtner			x	
20	Fördertechnik				x
04	Bauspengler				x
07	Schlosser (Beschläge)				x
08	Schlosser (Leichtmetall)				x
09	Stahlbauer				x
10	Fassadenbauer				x
21	Elektriker				x
22	HKLS				x

**3.3 Benötigte Daten****3.3.1 Veränderung der Höhe der Kollektivvertragslöhne**

- KV für Baugewerbe und Bauindustrie
  - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiten
  - wenn keine einheitliche Veränderung gilt, wird eine einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Facharbeiter (KV IIa) und 50% Hilfsarbeiter ermittelt
- KV Zimmerer
  - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiter

### Veränderung von personellen Kosten

---

- wenn keine einheitliche Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Bundzimmerer und 50% Hilfsarbeiter ermittelt
- KV Maler
  - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiter
  - wenn keine Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung und 50% Helfer ermittelt
- KV eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe
  - Veränderung der KV-Löhne für Arbeiter
  - wenn keine Veränderung gilt, wird die einheitliche prozentuelle Veränderung aus dem durchschnittlichen KV-Lohn von 50% qualifizierten Facharbeitern (KV LG 2) und 50% Arbeitnehmer mit Zweckausbildung (KV LG 6) ermittelt.<sup>5</sup>

#### 3.3.2 Veränderung Lohnnebenkosten

Für Baugewerbe und Bauindustrie (Baumeister) werden die Werte der Musterberechnung der Geschäftsstelle Bau entnommen. Diese Werte werden auch für die Berechnung der Mittelohnkostenveränderung Zimmerer (für Betriebe Bauhilfs- und Baunebengewerbe im Anwendungsbereich des BUAG liegend) verwendet.

Für die Ermittlung der Mittelohnkostenveränderung Maler (für Betriebe des Bauhilfs- und Baunebengewerbes außerhalb des Anwendungsbereiches des BUAG) und der Gruppe Eisen und Metall wird eine eigene Ermittlung der Lohnnebenkosten vorgenommen. In die Berechnung fließen die jeweils gültigen Sozialkostenwerte sowie die jeweils aktuellen Werte für die Ausfalltage wegen Krankheit (Veröffentlicht durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Berechnung der KMU-Forschung<sup>6</sup>) ein.

---

<sup>5</sup> Der Monats-KV-Lohn kann durch den Teiler 167 auf einen Stundenlohn heruntergebrochen werden.

<sup>6</sup> Siehe zB:

[https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Sanitaer---Heizungs--und-Lueftungstechniker/Lohnnebenkosten\\_fuer\\_das\\_eisen-und\\_metalloverarbeitende\\_Gew.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Sanitaer---Heizungs--und-Lueftungstechniker/Lohnnebenkosten_fuer_das_eisen-und_metalloverarbeitende_Gew.html)

### **Veränderung von personellen Kosten**

---

Um aus dem Grund einer Änderung einer Statistik (Ausfalltage) grobe Sprünge im Index zu vermeiden, sind bei einer Veränderung der Ausfalltage, die immer bei Veränderung der KV-Löhne zu berücksichtigen ist, jeweils der gleitende Durchschnitt der letzten beiden Daten (also zB im Jahr 2016 jene der Jahr 2015 und 2016) zu berücksichtigen. Damit wird eine Glättung der Auswirkungen vorgenommen.

#### **3.3.3 Lohnstruktur**

Die Lohnstruktur wird aus den eigenen Erhebungsdaten der Statistik Austria ermittelt. Änderungen gegenüber dem bisherig angewandten Modell bestehen keine.

#### **3.4 Wegfall oder verzögerte Publikation von Daten**

Für den Fall, dass einzelne genannte Datengrundlagen nicht zur Verfügung stehen (zB Wegfall einer der genannten Lohnkategorien) wird vorgeschlagen, nach Rücksprache mit dem Ersteller der Systematik der Indexberechnung, auf eine vergleichbare Datenbasis zurückzugreifen. Damit soll sichergestellt werden, die zeitnahe Herausgabe der Indizes nicht zu gefährden.